jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/27 86/12/0243

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1987

Index

L24007 Gemeindebedienstete Tirol
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §56 Abs2 impl;
GdBG Innsbruck 1970 §22;

Rechtssatz

Nebenbeschäftigungen, die einer der drei gesetzlichen Voraussetzungen widersprechen, sind grundsätzlich zu untersagen, unabhängig von dem Motiv, aus dem sie ausgeübt werden (Hinweis E 13.3.1969, 1113/68).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120243.X04

Im RIS seit

21.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at